

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Swebenhöhe 44a - barrierefreier Parkstand

1 Anordnung

Das PK382-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die

Swebenhöhe 44a - barrierefreier Parkstand

folgendes an:

Einrichtung eines personenbezogenen barrierefreien Parkstandes für einen Schwerbehinderten mit außergewöhnlicher Gehbehinderung

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- **Aufstellen eines VZ 314 StVO mit Zusatz-VZ 1044-11 StVO mit der Genehmigungsnummer: 24279/2018**
- **Markieren eines Parkstandes (2x6m) mit Rollstuhlfahrersymbol auf dem Gehweg / vorhandene Markierungen entfernen**
Nach Absprache mit der Antragstellerin ist eine bauliche Veränderung/ Anpassung des barrierefreien Parkstandes nicht erforderlich.

Die Antragstellerin ist telefonisch erreichbar unter:

3 Begründung

Die Antragstellerin hat bei LBV TGM einen Antrag auf Einrichtung eines barrierefreien Parkstandes für eine schwerbehinderte Person gestellt.

Auf Privatgrund besteht keine Möglichkeit für die Einrichtung eines Stellplatzes, so dass öffentlicher Verkehrsraum in Anspruch genommen werden muss. Dem Antrag sollte entsprochen werden.

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

Anlage(n)

1 Verkehrszeichenplan

Verteiler

Ablage

Lichtmast Nr. 6

Nr. 44



Anlage zu

Stvb. Anordnung mit

Az.: 038/8V/0304168/2020



vorhandene Markierungen entfernen

Straßenverkehrsbehördliche Anordnung

1. Personenbezogener barrierefreier Parkstand
2. Ausnahmegenehmigung Nr. 10085/2016
3. Unter Anwendung von § 45 (1) StVO wird für die Straße

Erich-Ziegel-Ring 33

die Aufhebung eines personenbezogenen barrierefreien Parkstandes angeordnet.

4. Begründung:
Der Stellplatz wird nicht mehr benötigt.
5. Die Anordnung macht die Demontage des VZ 314-50 mit dem Zusatz 1044-11 (Ausnahmegenehmigung 10085/2016) und das Entfernen einer Parkstandmarkierung mit Piktogramm erforderlich.
6. Unter Hinweis auf § 45 StVO wird gebeten, die Maßnahme durchzuführen.
7. Erledigungsmeldung an PK 362.21

Straßenverkehrsbehördliche Anordnung //

1. Personenbezogener barrierefreier Parkstand Borcherring 83
2. Ausnahmegenehmigung Nr. 11189/2020
3. Unter Anwendung von § 45 (1) StVO wird für die Straße Borcherring 83 die Änderung für den dort befindlichen personenbezogenen Sonderparkplatzes angeordnet.
4. Begründung:
Der Antragsteller ist Schwerbehinderter mit außergewöhnlicher Gehbehinderung und kann sich außerhalb seines Pkw nur unter größter Kraftanstrengung fortbewegen. Er zählt daher zu dem in den §§ 45 und 46 der Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung (VwV-StVO) aufgeführten begünstigten Personenkreis. Auf Grund des im Zwangsweg herrschenden Parkdrucks ist eine feste Parkplatzzuweisung zugewiesen worden.

Der Antragssteller hat eine neue Ausweis-/Genehmigungsnummer erhalten.

5. - Demontage des des ZZ mit der Nummer 0508/95
- Montage des ZZ mit der Nummer 11189/2020
6. Unter Hinweis auf § 45 StVO wird gebeten, die Maßnahme durchzuführen.
8. Erledigungsmeldung bitte gemäß .

Straßenverkehrsbehördliche Anordnung

1. Hegholt 1
2. Gesetz zur Bevorrechtigung der Verwendung elektrisch betriebener Fahrzeuge (EmoG) vom 12.06.2015
3. Unter Anwendung von § 45 (1g) StVO wird für die Straße

Hegholt 1

die Beschilderung von Parkplätzen zur Bevorrechtigung elektrisch betriebener Fahrzeuge (eFz) an Ladesäulen angeordnet.

4. Begründung:

Mit dem seit dem 12.06.2015 geltenden Gesetz zur Bevorrechtigung der Verwendung elektrisch betriebener Fahrzeuge (EmoG) wird das Ziel verfolgt, die Verbreitung von elektrisch betriebenen Fahrzeugen zu fördern. Die auf das EmoG gestützte neue Befugnisnorm in § 45 Absatz 1g StVO ermöglicht auch, an Ladesäulen im Straßenraum Parkvorrechte für eFz zu schaffen, die ihnen dort das Laden ermöglichen und anderen Fahrzeugen das Parken verbietet. Von dieser Möglichkeit soll entsprechend der neuen VwVStVO zu Zeichen 314 und zu § 45 Absatz 1g StVO Gebrauch gemacht werden.

Entsprechend der VwV-StVO wird die Parkzeit für eFz auf höchstens zwei Stunden begrenzt. Von der nach der VwV-StVO möglichen Höchstparkzeit wird im Einvernehmen mit der BWVI abgewichen, weil auch an den Ladesäulen einer Vielzahl von Elektroautos das Aufladen ermöglicht werden soll und bei den in Hamburg verwendeten sog. AC-Säulen mit 22 kW die für das Laden längstens in Anspruch zu nehmende Zeit zwei Stunden beträgt. Insofern sind längere Parkdauern bis zu vier Stunden nicht erforderlich; eine Begrenzung der Höchstparkzeit auf zwei Stunden ist ausreichend. Zur Kontrolle der Parkzeit muss die Parkscheibe ausgelegt werden, allerdings nur in der Zeit 9-20 h. Außerhalb dieser Zeit dürfen eFz ohne Parkscheibe und zeitlich unbegrenzt dort parken. Der Zeitraum 9-20 h deckt sich mit den vereinheitlichten Bewirtschaftungszeiten nach Drucksache 20/7125.

Damit wird mit Zustimmung der obersten Landesbehörde (BIS/A32) gemäß VwV-StVO zu § 46 Absatz 2 von dem in der VwV-StVO zu § 45 Absatz 1g vorgegebenen Zeitraum 8-18 h abgewichen. Dafür haben sich sowohl der LBV als auch die BWVI/Amt Innovations- und Strukturpolitik, Mittelstand, Hafen ausgesprochen.

4. Die Anordnung macht folgende Maßnahmen erforderlich:

Aufstellung und Montage eines VZ-Trägers für zwei unmittelbar nebeneinander liegende Parkplätze mit Ladesäule mit Schilderkombination VZ 314- 30 StVO (Parken Mitte) mit Zusatzzeichen 1010-66 nach EmoG

„Elektrofahrzeuge frei“, Zusatzzeichen 1040-32 (Parkscheibe 2 Std.) und Zusatzzeichen 1042-31 (werktags 9 – 20 Uhr)



Der Schildermast ist hierbei mittig von beiden Parkplätzen aufzustellen.
Die Zusatzzeichen sind auf einer gemeinsamen weißen Trägertafel nach § 39 Absatz 4 StVO darzustellen.

Die Schilderkombination ist in Größe 1 gemäß beiliegenden Mustern auszuführen.

Die Markierungen und Piktogramme sind ebenfalls gemäß der beigefügten Anlage aufzubringen.

6. Unter Hinweis auf § 45 StVO wird gebeten die Maßnahme durchzuführen.
7. Erledigungsmeldung bitte an PK 362.2

064/20

Straßenverkehrsbehördliche Anordnung

- Anordnende Dienststelle: Behörde für Inneres und Sport, Polizei / Verkehrsdirektion 513
- Rechtsgrundlage: § 45 Abs. 3 StVO i.V.m. § 45 Abs. 9 StVO
- Örtlichkeit: **Gemäß Anlagen 1 bis 3**
- Durchzuführende Maßnahme(n): Neubau / Änderung / Abbau von Verkehrszeichen
Einzelheiten der Maßnahme/n sind in der/den Anlage/n beschrieben!
- Begründung: Die wegweisende Bestandsbeschilderung zu den Hamburger Recyclinghöfen ist nichtamtlich aufgestellt und entspricht nicht den geltenden Richtlinien (RWB2000). Gem. Weisung VD50 soll eine amtliche Wegweisung gem. RWB2000 erfolgen.
- Allgemeine Auflagen: Angeordnete Verkehrszeichen dürfen nicht durch Bäume, andere amtliche Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, Lichtmasten, Werbeanlagen o.ä. verdeckt werden. Ebenso ist eine Behinderung/Einschränkung der Sicht durch die angeordneten VZ auf andere Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen auszuschließen.
- Wegweiser sind zwecks Vermeidung von Vandalismusschäden grundsätzlich mit einer Unterkante von 3,0m zu montieren.
- Von den ggf. beigefügten Schilderskizzen sind maßstabgerechte Zeichnungen zu fertigen, die vom Auftragnehmer vor Anfertigung des Schildes der anordnenden Dienststelle (VD 513) zur Prüfung und Freigabe vorzu-

legen sind.

Sonstige Hinweise:

Die Durchführung dieser Anordnung ist mit beigefügter Erledigungsmeldung zu bestätigen.

Fachlich begründete Einwendungen gegen die o.a. Maßnahmen sind der anordnenden Stelle möglichst umgehend mitzuteilen.

Frühere oder abweichende Anordnungen werden hierdurch ergänzt/ersetzt.

gez. Petersen

Nachrichtlich:
PK 36

Absender / Dienststelle

Datum :
Telefon :
eMail :

An

Polizei
Verkehrsdirektion / VD 513
Bruno-Georges-Platz 1
22297 Hamburg

**Erliegerungsmeldung
zu Anordnung Nr.**

064/20

per Mail VD51@polizei.hamburg.de

Betreff: Durchführung verkehrsbehördlich angeordneter Maßnahmen
hier: Wegweisende Beschilderung

Bezug: Anordnung der Verkehrsdirektion - VD 513

vom : 12.06.2020
Aktenzeichen : 513/24.22-35/5.1
betreffend : Recyclinghof Schwarzer Weg

Vorstehende Anordnung der VD 513 wurde

- am _____ durchgeführt.
- am _____ mit Änderungen durchgeführt [Änderungen erläutern!]
- nicht durchgeführt! [Hinderungsgründe ausführlich - ggf. auf besonderem Blatt - erläutern!]

Unterschrift

Prüfvermerk VD 513

Erliegerungsmeldung eingegangen am : _____

Durchführung überprüft am: _____

→ VD 5/Regi - zum o.g. Aktenzeichen

Anmerkungen:



Standort: Steilshooper Allee Ri. Ost
Schilderart: RVZ Vorwegweiser [Unterkante VZ = 3,0m]



Neuaufstellen eines
Vorwegweisers Zielangabe
„Recyclinghof“ VZ 434-53
StVO gem. unten
abgebildetem Muster!





Standort: Steilshooper Allee Ri. West
Schilderart: RVZ Vorwegweiser [Unterkante VZ = 3,0m]



Neuaufstellen eines
Vorwegweisers Zielangabe
„Recyclinghof“ VZ 434-53
StVO gem. unten
abgebildetem Muster!





Standort: Steilshooper Allee / Schwarzer Weg
Schilderart: RVZ Wegweiser [Unterkante VZ = 3,0m]



Anbringen eines
doppelseitigen Wegweisers
Zielangabe „Recyclinghof“ VZ
432-40 StVO gem. unten
abgebildetem Muster am
LiMa 89!





198

165

126

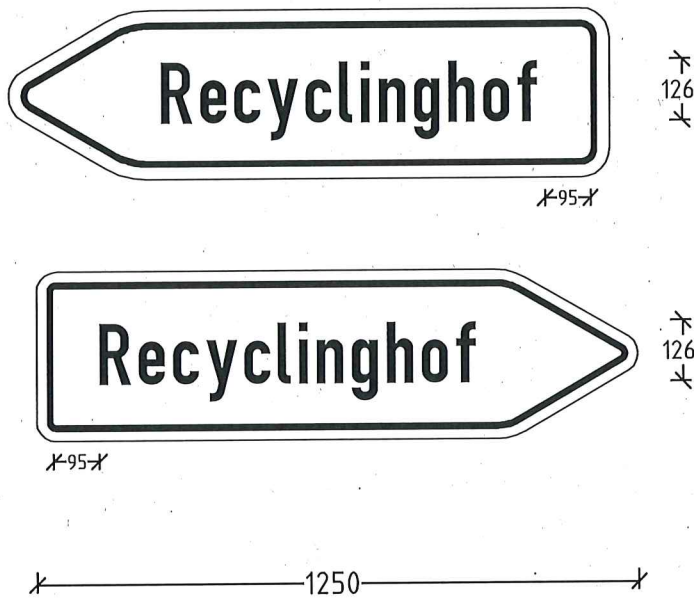
168 350

90

90 168 60

1255

| | | | | | | | | | | |
|------------------|------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|--------------|--------|-----------------|-------|---------------------|----------------------|---|
| VZ-Nr. (StVO) | 434-53 | Datum | 12.06.20 | Dienststelle | VD 513 | VZ-Entwurf: | V-528 | Übersicht VZ 434-53 | Blatt | 1 |
| Grundfarbe | Weiß | Dieser Entwurf ist nicht zur Ausführung frei gegeben. Vor Anfertigung des Schildes ist der VD 513 der Herstellerentwurf zur Freigabe vorzulegen! | | | | | | | 1 Blätter | |
| Schriftgröße | 126 mm | | | | | Polizei Hamburg | | Standort: | siehe Planunterlagen | |
| Schriftfarbe | Schwarz | Verkehrsdirektion 513 | | | | | | | | |
| Schriftart | Engschrift | Verkehrsteil- und Informationssysteme | | | | | | | | |
| Pfeilfarbe | Schwarz | Oberste Landesbehörde | | | | | | | | |
| Farbe Einsätze | - | | | | | | | | | |
| Bauart | RVZ | | | | | | | | | |
| Reflexionsklasse | RA 2/C | | | | | | | | | |



POLIZEI HAMBURG / Verkehrsdirektion - VD 513

| | | | | | | | |
|-------------------|---------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|--------------|--------|-------------|-----------------|
| VZ-Nr. (StVO) | 432 (-10/ -20/ -40) | Datum | 12.06.20 | Dienststelle | VD 513 | VZ-Entwurf: | Recyclinghof |
| Grundfarbe | Weiß | Dieser Entwurf ist nicht zur Ausführung freigegeben. Vor Anfertigung des Schildes ist der VD 513 der Herstellerentwurf zur Freigabe vorzulegen! | | | | Standort: | Siehe Anordnung |
| Schriftgröße | 126 mm | | | | | | |
| Schriftfarbe | Schwarz | | | | | | |
| Schriftart | Engschrift | | | | | | |
| Farbe Symbol | - | | | | | | |
| Bauart | RVZ | Polizei Hamburg Verkehrsdirektion 513 Verkehrsleit- und Informationssysteme Oberste Landesbehörde | | | | Blatt 1 | |
| Reflexions-Klasse | RA 2/C | | | | | 1 Blätter | |
| | | | | | | | Maßstab 1:15 |

Straßenverkehrsbehördliche Anordnung

1. Personenbezogener barrierefreier Parkstand Lohkoppel 5
2. Ausnahmegenehmigung Nr. 13146/2020
3. Unter Anwendung von § 45 (1) StVO wird für die Lohkoppel 5 die Einrichtung eines personenbezogenen barrierefreien Parkstandes angeordnet.
4. Begründung:
In der Lohkoppel 5 wohnt eine Person mit außergewöhnlicher Gehbehinderung, die zur Aufrechterhaltung ihrer Mobilität auf einen PKW angewiesen ist.
Sie gehört daher zu den in den §§ 45 und 46 der Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung (VwV-StVO) aufgeführten begünstigten Personenkreis.
Auf Grund des herrschenden Parkdrucks ist eine feste Parkstandzuweisung erforderlich.
5. Die Anordnung macht das Aufstellen des VZ 314 StVO mit dem Zusatz 1044-11 (Genehmigungs-Nr. 13146/2020) und das Aufbringen einer Parkstandmarkierung mit Piktogramm „Rollstuhlfahrer“ gemäß ReStra und beigelegter Skizze/Foto erforderlich.
~~Eine Absenkung des Bordsteines ist nicht erforderlich.~~ }
6. Unter Hinweis auf § 45 StVO wird gebeten, die Maßnahme durchzuführen.
7. Mit der Bitte um Übersendung einer Erledigungsmeldung.

*) W/MR21-06, 29.06.'20 :

Nach Rücksprache mit PK 36 wird nun Umsetzung der Stvb. Anordnung gebeten, siehe beigelegte Lageplanskizze und Foto.

Bezirksamt Wandsbek

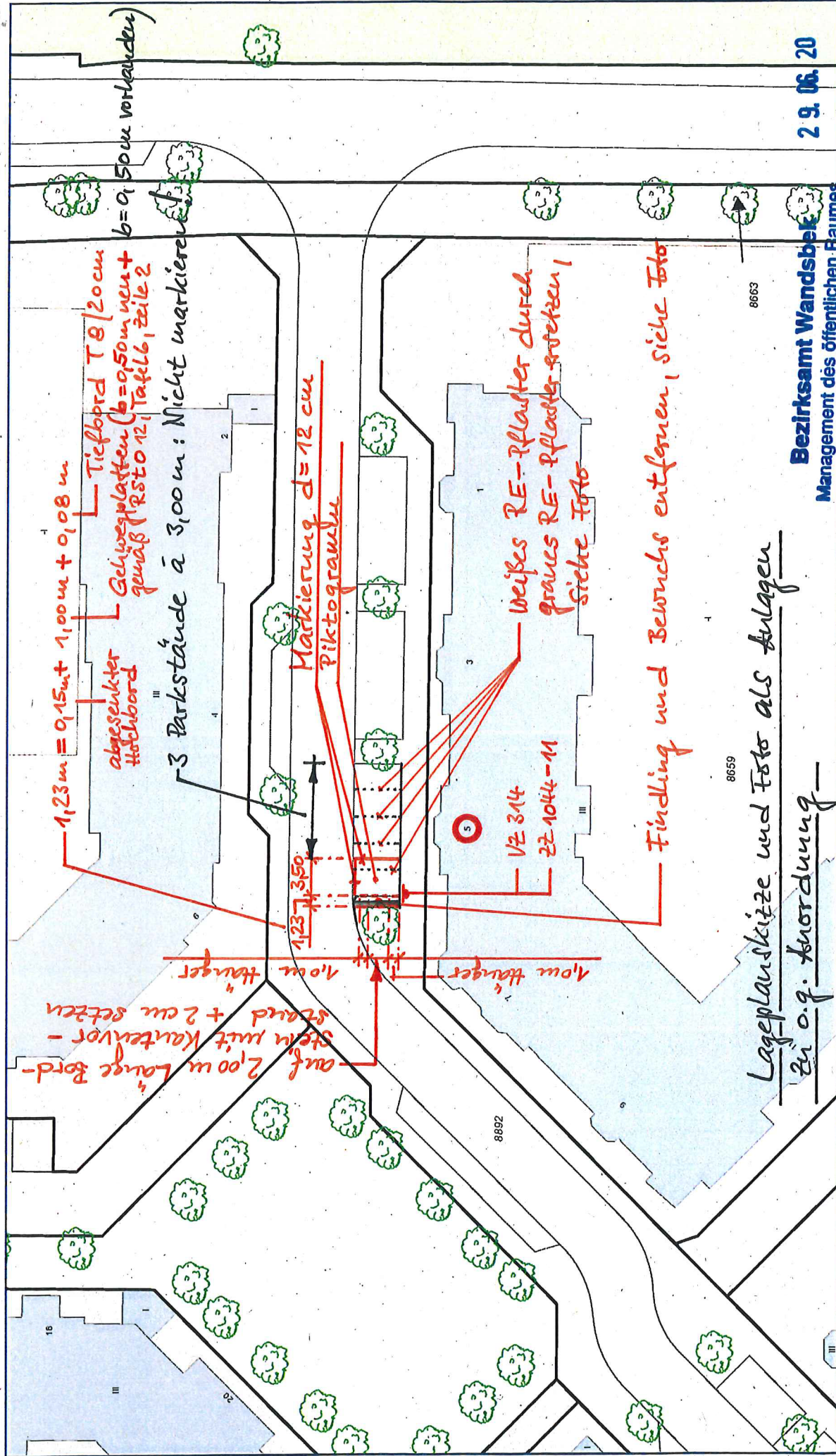
Management des öffentlichen Raumes

Planung Straße

Postfach: 70 21 41, 22021 Hamburg

Besucher- u. Lieferadresse:

Am Alten Posthaus 2, 22041 Hamburg



Lageplanskizze und Foto als Anlagen
zu o.g. Anordnung

Foto



weißes RE-Pflaster
durch graues ersetzen

Findling entfernen
Bewuchs entfernen

Straßenverkehrsbehördliche Anordnung

1. Personenbezogener barrierefreier Parkstand
2. Ausnahmegenehmigung Nr. 4915/13
3. Unter Anwendung von § 45 (1) StVO wird für die Straße

Bossardstraße 19

die Aufhebung eines personenbezogenen barrierefreien Parkstandes angeordnet.

4. Begründung:
Der Berechtigte kann aus gesundheitlichen Gründen kein Fahrzeug mehr führen. Der Stellplatz wird nicht mehr benötigt.
5. Die Anordnung macht die Demontage des VZ 314-50 mit dem Zusatz 1044-11 (Ausnahmegenehmigung 4915/13) und das Entfernen einer Parkstandmarkierung mit Piktogramm erforderlich.
6. Unter Hinweis auf § 45 StVO wird gebeten, die Maßnahme durchzuführen.
7. Erledigungsmeldung an PK 362.21

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Spannwisch gegenüber Nr. 2

Anordnung eines personenbezogenen barrierefreien Parkstands

1 Anordnung

Das PK382-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die

Spannwisch gegenüber Nr. 2

folgendes an:

Einrichtung eines personenbezogenen barrierefreien Parkstandes für einen Schwerbehinderten mit außergewöhnlicher Gehbehinderung

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- Aufstellen eines VZ 314 StVO mit Zusatz-VZ 1044-11 StVO mit der Genehmigungsnummer: 13195/2020
- Markieren eines Parkstandes (2 m x 6 m) mit Rollstuhlfahrersymbol am rechten Fahrbahnrand. *)

Nach Absprache mit dem Antragsteller ist eine bauliche Veränderung/ Anpassung des barrierefreien Parkstandes nicht erforderlich.

Der Antragsteller ist telefonisch erreichbar unter:

3 Begründung

Der Antragsteller hat bei LBV TGM einen Antrag auf Einrichtung eines barrierefreien Parkstandes für eine schwerbehinderte Person gestellt.

Auf Privatgrund besteht keine Möglichkeit für die Einrichtung eines Stellplatzes, so dass öffentlicher Verkehrsraum in Anspruch genommen werden muss. Dem Antrag sollte entsprochen werden.

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

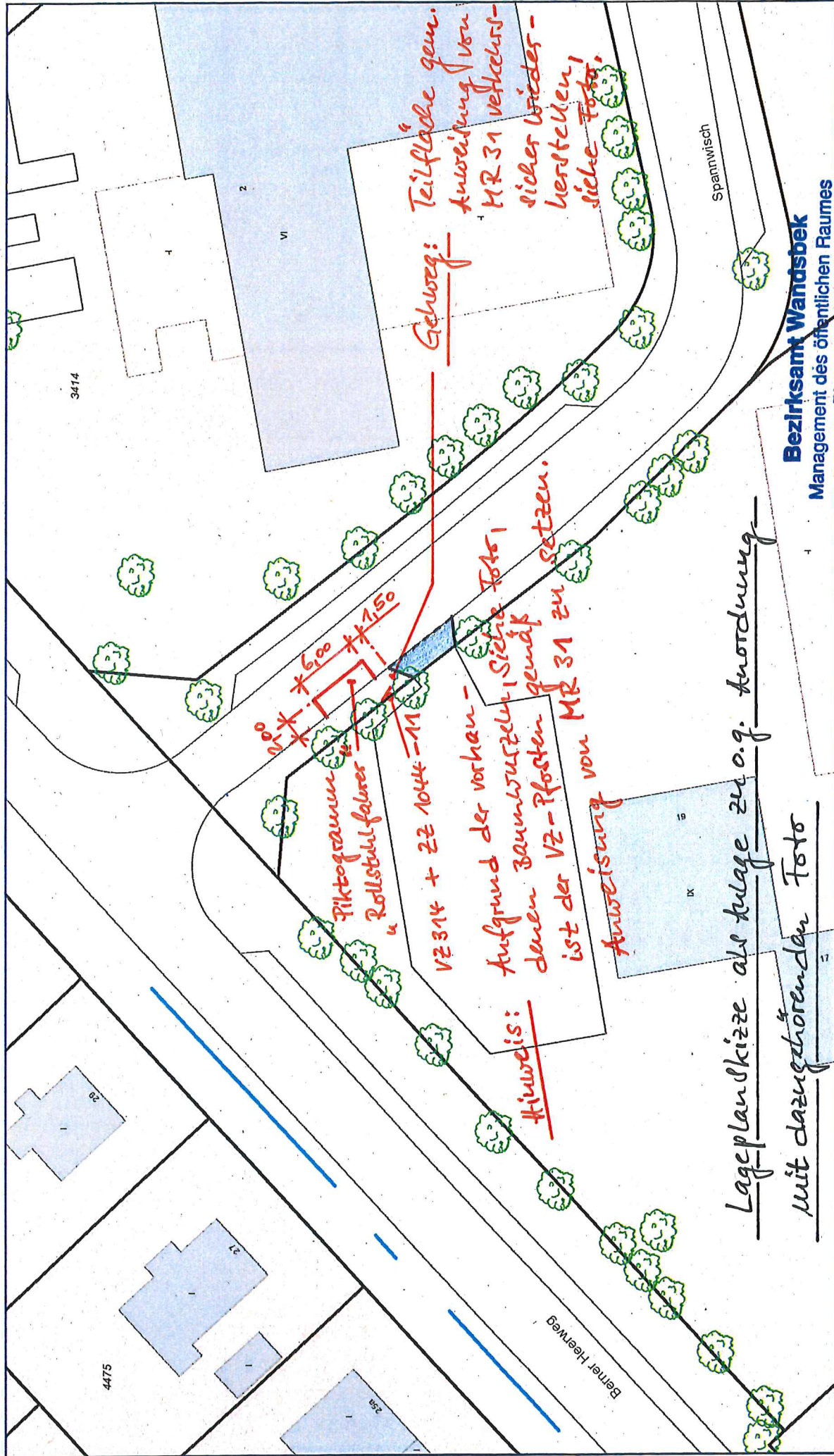
5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

*) W/MR21-06, 15.07.20:

Nach Rücksprache mit PK 38
wird um Umsetzung der Stvb. An-
ordnung gebeten, siehe beigefügte Lageplan-Skizze und Foto.



Lageplanskizze als Anlage zu o.g. Anordnung
mit dazugehörigen Foto

Herausgeber:
 Freie und Hansestadt Hamburg
 Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung



1:500

Bezirksamt Wandsbek
 Management des öffentlichen Raumes
 Planung Straße

Postfach: 70 21 41, 22021 Hamburg
 Besucher- u. Lieferadresse:
 Am Alten Posthaus 2, 22041 Hamburg

Aufgrund von
Baumwurzeln:

V2-Pfosten
und Teil-
fläche Gehweg
gem. Anweisung
von W/MR 31
herstellen



Bezirksamt Wandsbek
Management des öffentlichen Raumes
Planung Straße
Postfach: 70 21 41, 22021 Hamburg
Besucher- u. Lieferadresse:
Am Alten Posthaus 2, 22041 Hamburg

Foto zu Lageplanseite,
Stvb. 70, Az.: 038/8V/0434775/2020

Straßenverkehrsbehördliche Anordnung

1. Fabriciusstraße/Fritz-Reuter-Straße
2. Verkehrsschau vom 03.08.20
3. Unter Anwendung von § 45 (1) StVO wird für die Straße
Fabriciusstraße
der Austausch eine Verkehrszeichen (VZ) angeordnet
4. Begründung:
Bei einer Verkehrsschau wurde festgestellt, dass an der oben genannten Örtlichkeit ein veraltetes Verkehrszeichen aufgestellt wurde. Da die Sackgasse für Radfahrer und Fußgänger passierbar ist, wird der Austausch der VZ angeordnet.
5. Diese Anordnung macht nachfolgende Maßnahmen erforderlich:
 - Demontage von VZ 357 StVO (Sackgasse)
 - Montage des VZ 357-50 StVO (Sackgasse mit Durchlass Fußgänger und Radfahrer)
6. Unter Hinweis auf § 45 StVO wird gebeten die Maßnahme durchzuführen.
7. Erledigungsmeldung bitte an das PK36.